

# Bundesregierung lehnt zwangsweise Zuführung zur ambulanten Behandlung ab

Gesetzentwurf zur Änderung des Betreuungsrechts in den Bundestag eingebracht

Von Karl-Ernst Brill

Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (PSU 1/04, S. 26) ist am 4. März in den Bundestag eingebracht und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen worden. Als Anlage ist dem Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 15/2494) die Stellungnahme der Bundesregierung beigefügt, die gegenüber einzelnen Regelungen grundsätzliche Bedenken hat. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene gerichtliche Genehmigung bei der zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung.

## Zwangsweise Zuführung

(§ 1906 a BGB-E, § 70o FGG-E)

»Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, die zwangsweise Vorführung zur ambulanten ärztlichen Heilbehandlung des Betreuten durch den Betreuer aufgrund einer pauschalen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts im Vorhinein zu ermöglichen, nicht zu.

Es bestehen bereits hinsichtlich der Notwendigkeit der Regelung Bedenken. Einem erfahrenen Betreuer wird es möglich sein, durch gezielte Einwirkung auf den Betroffenen dafür zu sorgen, dass er sich rechtzeitig ärztlich behandeln lässt. Die zwangsweise Vorführung des Betreuten durch mehrere Polizeivollzugskräfte zur ambulanten Behandlung dürfte praktisch wohl nicht durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass eine Regelung in diesem Bereich die Forderung nach weiteren Zwangsbefugnissen von Betreuern z.B. zum Betreten der Wohnung des Betreuten aufkommen lässt.

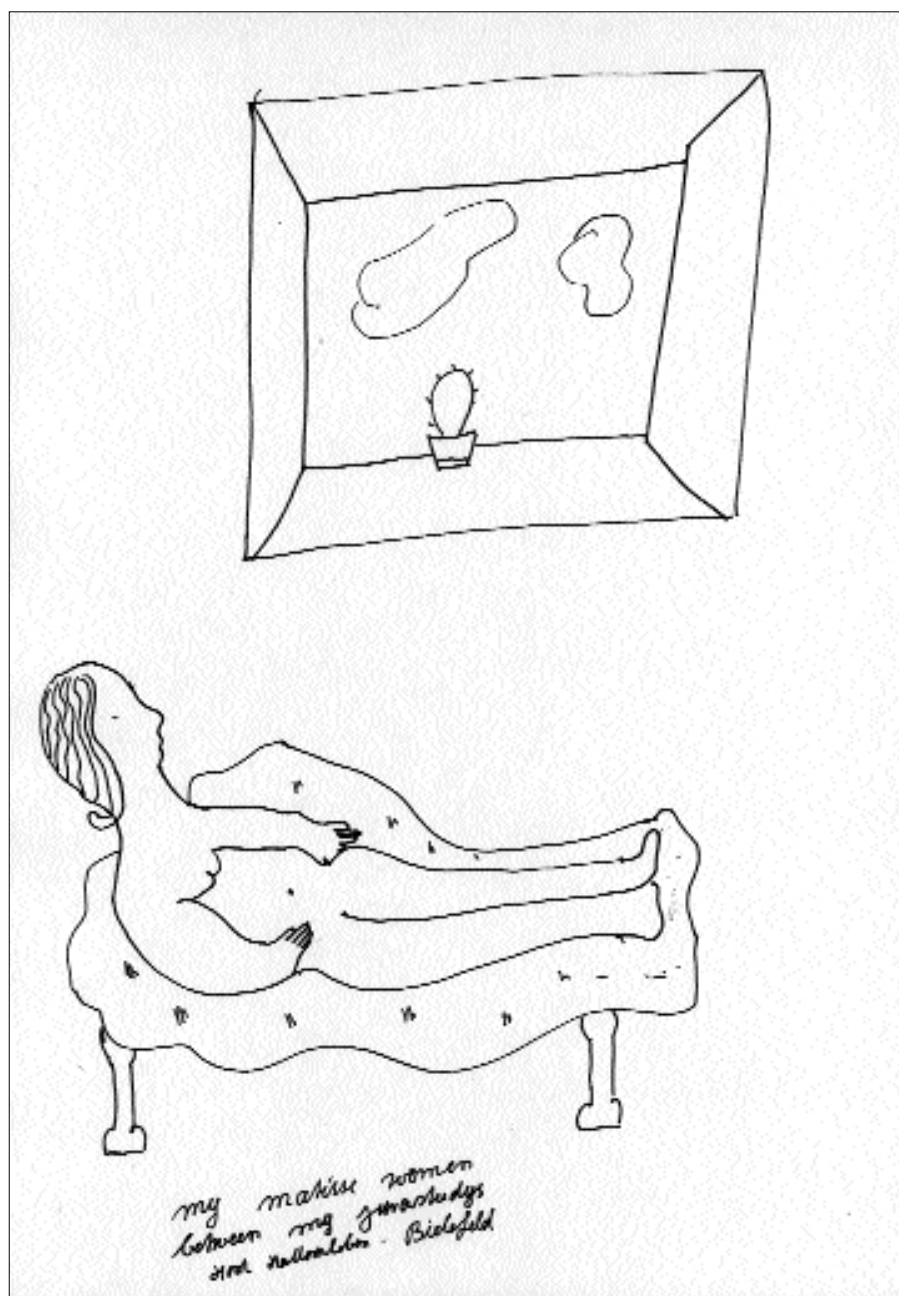
Auch ist der Vorschlag verfassungsrechtlich bedenklich. Die zwangsweise Medikation bzw. Heilbehandlung einer Person stellt einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie in das Recht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG dar. Dieser Eingriff ist sehr schwerwiegend, wenn man bedenkt, dass es hier nicht um die Behandlung eines akuten Krankheits-

schubes geht und dass die Behandlung die private Lebensgestaltung des Patienten betrifft.« (S. 47)

## Vertretungsbefugnis für Angehörige

Die Vorschläge zur Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Angehörige

rige im Bereich der Vermögenssorge wird von der Bundesregierung ebenfalls abgelehnt. Aus ihrer Sicht ist es zweifelhaft, ob durch eine von Gesetzes wegen eintretende Vertretungsmacht in diesem Bereich Betreuungsverfahren in nennenswertem Umfang vermieden werden können, da nur ein geringer Teil der Betreuten verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Beziehung lebt. Außerdem weist sie darauf hin, dass gerade Ehegatten häufig bereits nur über ein gemeinsames Konto verfügen oder sich gegenseitig bevollmächtigt haben, so dass die vorgeschlagene gesetzliche Vollmacht in diesen Fällen auch noch ins Leere liefe. Weiter wird ausführlich begründet, dass sich die Vorschläge für eine gesetzliche Vertretungsmacht im Bereich der Vermögenssorge nur schwer mit den Grundsätzen der vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehe-



Horst Hallenleben, my malice women between my jurastudys

nen Güterstände vereinbaren lassen. Im Ergebnis hält die Bundesregierung bei der Vermögenssorge eine privatautonome Vorsorge durch umfassende Vorsorge- oder zumindest Kontovollmachten für geeigneter, überflüssige Betreuungen zu vermeiden.

Auch gegenüber der vorgesehenen Vertretungsmacht beim Abschluss eines Heimvertrags hat die Bundesregierung Bedenken und sieht die Gefahr, dass die erst im Jahr 2002 aufgenommene differenzierte Regelung des § 5 Abs. 12 HeimG unterlaufen wird, nach der ein Heimvertrag nicht allein deshalb ungültig ist, weil er von einem Menschen abgeschlossen wurde, der geschäftsunfähig ist.

Demgegenüber werden aber bezüglich der Einführung einer Vertretungsbefugnis im Bereich der Gesundheitsvorsorge keine Bedenken vorgetragen, sondern es wird lediglich darauf verwiesen, dass über Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu diskutieren sei. Da hier im Unterschied zur Vermögenssorge und bei Heimangelegenheiten nicht nur Ehegatten, sondern nachrangig auch Eltern und Kinder eine Vertretungsbefugnis erhalten sollen, gelangt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass hier eine gesetzliche Vertretungsmacht durchaus betreuungsvermeidende Wirkung haben kann. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass in der überwiegenden Zahl von Betreuungsverfahren auch heute schon Angehörige als Betreuer bestellt werden.

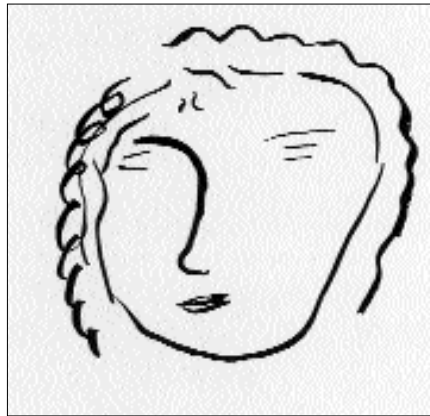
Dieses Argument nur in Bezug auf den Bereich Gesundheitsvorsorge vorzutragen, kann aber nicht überzeugen, denn es liegen keine Angaben darüber vor, welche Aufgabenkreise den Angehörigen übertragen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass Angehörige ebenso häufig mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge wie mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge oder Aufenthalt/Wohnungsangelegenheiten als Betreuer bestellt werden.

Da seit 1999 Vollmachten auch für Gesundheitsangelegenheiten und Unterbringung erteilt werden können, wäre – ebenso wie bei Vermögensangelegenheiten – darauf zu verweisen, dass auch in diesem Bereich durch eine privatautonome Vorsorge und die Erteilung von Vollmachten Betreuungen vermieden werden können.

**Gutachten in Betreuungsverfahren**

Abgelehnt wird von der Bundesregierung auch der Vorschlag des Bundesrates, von der Einholung eines Gutachtens abzuse-

hen, wenn bereits in einem anderen Verfahren ein Gutachten erstellt worden ist, aus dem sich das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ergibt. Sie weist in diesem Zusammenhang unter anderem darauf hin: »Die für das Vormundschaftsgericht bei der Prüfung der Bestellung eines Betreuers maßgebliche Frage, ob die psychische Krankheit oder



die körperliche, geistige oder seelische Behinderung Auswirkungen darauf hat, dass der oder die Betroffene die eigenen Angelegenheiten rechtlich nicht mehr besorgen kann, wird in Gutachten, die im Rahmen von Verfahren zur Gewährung von Sozialleistungen erstellt worden sind, regelmäßig nicht ausdrücklich beantwortet werden.« (S. 48)

**Neuregelung der Vergütung**

Zur vorgeschlagenen Pauschalierung der Vergütung und des Aufwendersatzes von Berufsbetreuern, dem zentralen Kern des Änderungsvorhabens, hat sich die Bundesregierung wohlwollend zurückhaltend geäußert: »Die Bundesregierung akzeptiert, dass eine Pauschalierung der Vergütung und der Aufwandsentschädigung der Berufsbetreuer eingeführt werden sollen. Sie können »zur Entbürokratisierung des Betreuungsverfahrens führen, indem die Berufsbetreuer nicht mehr gezwungen sind, jede vergütungsfähige Minute und jeden gefahrenen Kilometer gegenüber dem Vormundschaftsgericht nachzuweisen. Auch bei den Vormundschaftsgerichten können die Arbeitsabläufe durch die Pauschalierung gestrafft und die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für Tätigkeiten eingesetzt werden, die den Betreuten konkret zugute kommen.«

Der Vormundschaftsgerichtstag hat demgegenüber seine Kritik erneuert, dass eine Pauschalierung nur dann möglich und zulässig sei, wenn diese dem voraussichtlich im Einzelfall bestehenden Bedarf Rechnung trägt.

**Pauschalierung fehlt Grundlage**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird angegeben, dass das vorgeschlagene Vergütungssystem auf einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung beruht. In dieser Untersuchung wurde aber nur anhand einer Aktenanalyse der Betreuungsaufwand erhoben. Sie enthält weder einen Vorschlag für ein Pauschalierungsmodell noch Anhaltspunkte dafür, auf welcher Grundlage ein Pauschalierungsmodell entwickelt werden könnte.

Bei der Darstellung des Betreuungsaufwandes konnte mithin nicht auf die für den Betreuungsbedarf wesentlichen Merkmale wie Art und Zahl der dem Betreuer übertragenen Aufgaben Bezug genommen werden. Zur Verfügung standen lediglich die Merkmale: Dauer der Betreuung, Lebensort des Betreuten (in eigener Wohnung/in einer Einrichtung) und Art der Erkrankung/Behinderung, zu denen Häufigkeitstabellen erstellt wurden. Dabei ergeben sich beim Betreuungsaufwand teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Erkrankungsarten. Diese vorliegenden Daten werden aber im Gesetzentwurf nicht erwähnt. Vielmehr werden lediglich »Fallgruppen« ohne jeden Bezug zu dem im Einzelfall bestehenden Betreuungsbedarf gebildet, die nur nach Dauer der Betreuung und Lebensort der Betreuten differenzieren. Eine Begründung dieses Vorgehens sucht man vergeblich.

Da im Gesetzentwurf keine Abschätzung der Folgen des Pauschalierungsmodells vorgenommen wird, hat der Vormundschaftsgerichtstag hierzu umfangreiche Materialien zusammengetragen. Darin wird zum einen auf die qualitativen Folgen insbesondere für Menschen mit einem hohen Betreuungsaufwand hingewiesen, zum anderen anhand einer Modellrechnung verdeutlicht, dass die Einführung des Pauschalierungsmodells bestenfalls kostenneutral zu realisieren ist, langfristig aber eher kostentreibend wirkt.

**Weiteres Vorgehen**

Mit dem Gesetzentwurf werden sich zunächst die Bundestagsausschüsse befassen. Federführend der Rechtsausschuss, der hierzu nach Ostern eine Anhörung durchführen wird, daneben auch die Ausschüsse für Gesundheit sowie für Familie und Senioren. Nach Möglichkeit soll eine Verabschiedung noch vor der Sommerpause erfolgen. ■■■

Horst Hallensleben, Agamemnon auf Nausikau